

Steuern sparen mit der passenden Rechtsform!

Da es in Österreich keine einheitliche Unternehmensbesteuerung gibt, unterliegen die verschiedenen Rechtsformen zum Teil auch unterschiedlichen Steuern. Dadurch können Betriebe mit der passenden Rechtsform unter Umständen Steuervorteile nutzen.

Die Frage nach der geeigneten Rechtsform stellen sich alle Unternehmensgründer. Aber auch wenn eine Unternehmensnachfolge ansteht, der Betrieb verkauft wird oder der Kauf einer anderen Firma die Rahmenbedingungen ändert, schlagen die Gesetze der gewählten Rechtsform.

RECHTSFORMEN IN ÖSTERREICH:

- Kapitalgesellschaften: GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), AG (Aktiengesellschaft)
- Personengesellschaften: GmbH & CO.KG, OG (Offene Gesellschaft), GesBR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts), KG (Kommanditgesellschaft), stille Gesellschaft
- Einzelunternehmen

KAPITALGESELLSCHAFTEN: Die steuerliche Belastung einer GmbH ist im Zuge der Gewinnausschüttung mit 25 Prozent Körperschaftsteuer (KöSt) belastet und unterliegt zusätzlich der Kapitalertragssteuer (KESt) in der Höhe von 25 Prozent. Insgesamt ergibt sich bei einer Kapitalgesellschaft - unabhängig von der Höhe des Gewinns - stets eine Steuerbelastung von 43,75 Prozent. Werden Gewinne nicht ausgeschüttet, beträgt die Belastung lediglich 25 Prozent. Die Rechtsform der Kapitalgesellschaft ist daher von Vorteil, wenn die Gewinne zur Finanzierung von Investitionen und Firmenerweiterungen langfristig im Unternehmen bleiben.

PERSONENGESELLSCHAFTEN UND EINZELUNTERNEHMEN. Die Einkommenssteuer (ESt.) für Gewinne wird wie folgt bemessen:

- Gewinne bis 11.000 Euro...0 Prozent
- Gewinne 11.000 - 25.000 Euro...36,5 Prozent
- Gewinne 25.000 - 60.000 Euro...43,21 Prozent
- Gewinne ab 60.000 Euro...50 Prozent

Durch die optimale Art der Gewinnermittlung sowie durch verschiedene Begünstigungen kann eine der Kapitalgesellschaft ähnliche oder möglicherweise geringere Steuerbelastung mit einem Einzelunternehmen oder einer Personengesellschaft erzielt werden. Bei einem Einzelunternehmen und einer Personengesellschaft kann etwa durch Ausnutzung des Gewinnfreibetrags eine der KöSt ähnliche oder geringere Steuerbelastung erreicht werden. Bei Vollaussnutzung des Gewinnfreibetrags in Höhe von 13 Prozent kann die steuerliche Bemessungsgrundlage auf 87 Prozent des tatsächlichen Gewinns reduziert werden. Wird darauf der nominelle Einkommensteuersatz von maximal 50 Prozent angewendet, beträgt die effektive Einkommensteuerbelastung beim Einzelunternehmen bzw. bei der Personengesellschaft 43,5 Prozent.

GEWERBETREIBENDE UND SELBSTSTÄNDIGE. Einzelunternehmer und Personengesellschaften als Freiberufler, Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte können zwischen der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgabenrechnung (EAR) und Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) wählen. EA-Rechner können entweder die tatsächlichen Betriebsausgaben geltend machen oder die Betriebsausgabenpauschalierung anwenden. Bei Überschreiten der Umsatzgrenze von 700.000 Euro besteht Bilanzierungspflicht.

Gewerbetreibende und Selbstständige mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, können Betriebsausgaben und Vorsteuern bis zu einem Vorjahresumsatz von 220.000 Euro ohne Nachweis pauschal absetzen. 12 Prozent des Umsatzes (exkl. USt) können als Betriebsausgaben (höchstens aber 26.400 Euro) und 1,8 Prozent des Umsatzes (exkl. USt) als Vorsteuern geltend gemacht werden. Zusätzlich dürfen noch bestimmte Betriebsausgaben (für Waren, Material, Löhne, Fremdlöhne und Pflichtversicherungsbeiträge) und Vorsteuerbeträge (für bestimmtes Anlagevermögen, Waren, Material und Fremdlöhne) abgezogen werden. Neben der Betriebsausgabenpauschale steht nur der Grundfreibetrag in Höhe von 3.900 Euro des Gewinnfreibetrags zu. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag darf nicht geltend gemacht werden.

GMBH-LIGHT. Die mit Juli 2013 in Kraft getretene GmbH-Light bringt Erleichterungen mit sich. sind gewisse Erleichterungen für Gründungen von GmbHs vorgesehen: So wird Das Mindest-Stammkapital von 35.000 Euro sinkt auf 10.000 Euro.

UnternehmensgründerInnen müssen anstatt der erforderlichen Mindesteinzahlung von 17.500 Euro nur mehr 5.000 Euro leisten. Aus steuerlicher Sicht reduziert sich damit die Mindest-Körperschaftsteuer von 1.750 Euro pro Jahr auf 500 Euro. Die Neuregelung gilt auch für bestehende GmbHs.

Alle Infos zum Thema unter: <http://www.format.at/articles/1329/942/362357/diese-steuern-unternehmen-rechtsform>